

Zur Geschichte der Justizverfassung in Schleswig-Holstein im 19. und 20. Jahrhundert

Quellen und Studien

Bearbeitet von
Werner Schubert

1. Auflage 2012. Buch. XVIII, 473 S. Hardcover
ISBN 978 3 631 63704 3
Format (B x L): 14,8 x 21 cm
Gewicht: 740 g

[Recht > Öffentliches Recht > Länderrecht, insbes. Rechtssammlungen > Landesrecht Schleswig-Holstein](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.



Rechtshistorische Reihe

434

Werner Schubert

Zur Geschichte
der Justizverfassung
in Schleswig-Holstein
im 19. und 20. Jahrhundert

Quellen und Studien

LESEPROBE

Peter Lang

Einleitung

Der vorliegende Band vereinigt sieben Aufsätze, die der Verfasser zwischen 2002 und 2011 vornehmlich in den Schleswig-Holsteinischen Anzeigen veröffentlicht hat, sowie Quellen, die mit diesen Abhandlungen im Zusammenhang stehen. Insgesamt können und sollen sie für die neuere und neueste Zeit eine umfassende Justizgeschichte Schleswig-Holsteins nicht ersetzen, die noch zahlreiche weitere Themen behandeln müsste, etwa die Rechtsanwaltschaft, die Judikatur des OLG Kiel/Schleswig, die Kreis- und späteren Landgerichte, die Personalpolitik des Berliner und des Kieler Justizministeriums sowie die strafrechtliche Aufarbeitung von NS-Verbrechen durch die schleswig-holsteinische Justiz und den Obersten Gerichtshof für die Britische Zone¹. Hingewiesen sei noch darauf, dass die Justizgeschichte Lübecks, der zu Oldenburg gehörenden Gebiete (Fürstentum Lübeck mit Eutin als Mittelpunkt) und von Lauenburg, das erst 1876 zur Provinz Schleswig-Holstein kam, nicht berücksichtigt werden konnte. Dagegen wurde das Kreisgericht und spätere Landgericht Altona² für die Zeit bis zum Groß-Hamburg-Gesetz von 1937, das Altona und die Randgemeinden Blankenese und Wandsbek dem Hamburger Staatsgebiet einverleibte, als wichtiger Teil der Justizgeschichte Schleswig-Holsteins in den Überblick mit einbezogen. Zu beachten ist ferner, dass das 1946 begründete Land Schleswig-Holstein mit seiner Verfassung und seiner umfangreichen Gesetzgebung über eine eigene Rechtsgeschichte verfügt³, die eine ausführlichere Darstellung verdiente.

Die Aufsätze: „125 Jahre Obergerichtsbarkeit in Schleswig-Holstein“ und: „Die Vereinheitlichung und Reform der preußischen Justiz durch die Reichsjustiz von 1877/78 unter besonderer Berücksichtigung von Schleswig-Holstein“ behandeln die Justizorganisation der Herzogtümer Holstein und Schleswig nur am Rande. Letztere sind ausführlich beschrieben in den Berichten des Berliner Justizministerialjuristen *Hermann Krüger*, die dieser dem Berliner Justizministerium im April/Mai 1867 vorlegte und die in den vorliegenden Band aufgenommen

1 Zur Sondergerichtsbarkeit in Schleswig-Holstein *Robert Bohn/Uwe Danker*, „Standgericht der inneren Front“: das Sondergericht Altona/Kiel 1932-1945, Hamburg 1998.

2 Hierzu jetzt *Ralf Maertens*, Das Landgericht Altona (1897-1937) und die Anfänge des Landgerichts Itzehoe (1937-1945) unter besonderer Berücksichtigung ihrer Tätigkeitsberichte und rechtspolitischen Stellungnahmen, Frankfurt a.M. 2011.

3 Hierzu *W. Schubert*, Schleswig-Holstein als deutsches Bundesland mit eigener Verfassung und Gesetzgebung, SchIHA 2008, 429 ff.

men wurden⁴. Krüger hatte auf seiner Reise im April 1867 durch die Herzogtümer detaillierte Erkundigungen über die dortige Justizverfassung eingezogen und in den genannten Berichten detailliert dargestellt. Das preußische Justizministerium hat im Justizministerial-Blatt eine knappe Zusammenfassung dieser Berichte veröffentlicht⁵, die nur einen groben Überblick über die Justizverfassung in den Herzogtümern geben kann. Erst die umfangreiche Schilderung durch Krüger ermöglicht eine detaillierte Übersicht über die Vielfalt der Justizorganisation in der Herzogtümern⁶ – die preußische Presse sprach insoweit von einem „deutschen China“⁷.

Die Berichte von Krüger beginnen jeweils mit einer allgemeinen Darstellung der Justizverfassung der beiden Herzogtümer, die nicht unerhebliche Unterschiede aufwiesen. In den Anfangsteilen werden jeweils auch die Gerichte 2. und 3. Instanz beschrieben mit Aufzählung der Richter, deren Examensergebnis und Gehalt sowie mit einer Beurteilung, wie weit sie für eine Übernahme in den preußischen Justizdienst in Betracht kamen. Im zweiten Teil der Darstellungen geht Krüger auf die Justiz in den Städten, den Ämtern (in Schleswig: Harden) und Klöstern detailliert ein. Auch die Richter an den Untergerichten werden gekennzeichnet nach ihren Examina⁸ und der Verwendbarkeit im preußischen

4 Geh. StA Berlin-Dahlem, Rep. 84 a, 24010 I, II. Über Hermann Krüger *Adolf Stölzel*, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung, Bd. 1, Berlin 1888, S. XLIV f. Krüger, geb. 29.11.1812 in Neuruppin, wurde 1850 Stadtgerichtsrat in Berlin, 1862 Kammergerichtsrat und kam 1867 an das Justizministerium als Vortragender Rat. Von März 1868 bis 1879 war er Präsident des Stadtgerichts Berlin und anschließend bis 1880 des Landgerichts Berlin I.

5 Informationen über die Justiz in den Herzogtümern bringen auch die Staats-Handbücher für die Herzogtümer Schleswig und Holstein, etwa das Handbuch auf das Jahr 1849, Altona o.J.; vgl. auch *W. Franz*, ZGSHG 1959, 173 ff.

6 Justiz-Ministerialblatt für die Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege 1867, 123 ff. (Holstein, 186 ff. (Schleswig)).

7 Zitiert nach *O. Hauser*, Geschichte Schleswig-Holsteins, Bd. 8, Teil 1, Lieferung 1, 1966, 27.

8 Die Bewertung des Exams erfolgte nach einer Verordnung vom 18.12.1795 (Chronologische Sammlung der in den Jahren 1748 bis 1848 für Schleswig-Holstein ergangenen königlichen Verordnungen und Verfügungen, 1793-1795, S. 169 ff.): „Wer, bey vorzüglichen oder wenigstens guten Vorkenntnissen, eine vorzügliche Kunde der Hauptwissenschaften, wenigstens der meisten, und gute Kenntnisse in den anderen Wissenschaften zu Tage leget, erhält den ersten Charakter. – Wer mit hinlänglichen Vorkenntnissen, eine gute Bekanntschaft, wo nicht in allen, doch in den meisten Hauptwissenschaften vereinigt, und übrigens gute Anlagen zeigt, dem wird der zweyte Charakter beygelegt. Wer, mit mangelhaften, doch nicht ganz unzulänglichen Kenntnissen in den Hauptwissenschaften, gute Anlagen verbindet und Hoffnung giebt, daß er im Stande seyn werde, das Fehlende zu ersetzen, und mit den dazu erforderlichen Hilfsmitteln bekannt ist, dem ist der dritte Charakter zu ertheilen.“ (§ 9). Vgl. auch das für Schleswig ergangene Patent vom 22.11.1851 (Chronologische Sammlung 1851, S. 125 f.): „Bey dem Examen werden drei Charaktere ertheilt, der erste, zweite und dritte, von denen der zweite wiederum in zwei Grade zerfällt (§ 6).“ Vgl. auch *Georg Alfred Runge*, Das Königliche Appellationsgericht

Justizdienst unter Angabe der bisherigen Einnahmen, die zum Teil aus Sporteln und Bürokosten bestanden. Wichtig für die preußische Justizverwaltung war auch die Frage, ob verwendbare Gerichtslokale und Gefängnisse vorhanden waren. Auch finden sich Angaben über eventuelle Gebührenordnungen und die angewandten Rechte.

Das 1834 begründete Oberappellationsgericht zu Kiel war nur bis 1850/54 auch für Schleswig zuständig. Von dieser Zeit an bildete das Appellationsgericht in Flensburg die zweite und letzte Instanz für das Herzogtum Schleswig⁹. Der Zivilprozess richtete sich im Wesentlichen nach dem gemeinen Prozessrecht. Seit 1834 galt für das Verfahren vor dem Oberappellationsgericht eine eigene provisorische Prozessordnung von 120 Bestimmungen, die grundsätzlich am gemeinen Prozess festhielt¹⁰. Mitte der 1850er Jahre lag der Holsteinischen Provinzialständeversammlung der Entwurf zu einer revidierten Gerichtsordnung für das Oberappellationsgericht vor¹¹, die jedoch nicht mehr in Kraft gesetzt wurde. Bemerkenswert ist, dass das Verfahren nunmehr rein mündlich sein sollte und insoweit noch über das Revisionsrecht der Civilprozeßordnung von 1877 hinausging. Für Holstein ergingen 1863 noch fünf Gesetze¹², die den Zivilprozess teilweise, wenn auch nicht systematisch reformierten. Neu geordnet wurden das Beweisverfahren, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, die Handhabung von Fristverlängerungen, die Folgen des „Ungehorsams“ einer Partei in der ersten Instanz sowie teilweise auch das Verfahren vor den Oberdicasterien, die grundsätzlich mündlich und öffentlich verhandeln sollten. Die Entwürfe zu einer Verordnung über die Gerichtsverfassung des Herzogtums Holstein und über das Verfahren in geringfügigen Sachen wurden in der Ständeversammlung zwar behandelt¹³, traten jedoch nicht mehr in Kraft. Das Strafverfahren richtete sich wie

für das Herzogtum Schleswig in Flensburg (1852 bis 1867), Diss. iur. Kiel 1985, S. 245 ff. – Die Examenfragen wurden in der „Juristischen Wochenschrift für das Herzogtum Schleswig“, Flensburg 1844-1863, veröffentlicht.

9 Gesetz vom 6.2.1854 (Chronologische Sammlung der Verordnungen, Verfügungen etc. für das Herzogthum Schleswig, 1854, Sp. 99 ff.), vgl. auch *Lorenzen*, SchlHA 1962, 256 (Fn. 40) und *Runge*, aaO. S. 45 ff., 58 ff., 66 ff.

10 Unten S. 115 ff. wiedergegeben.

11 Enthalten in den Beilagen zur Zeitung für die Verhandlungen der achten Holsteinischen Provinzial-Landesversammlung 1855-1856, 1. und 2. Beiheft, 73 ff. (Entwurf, 73 Bestimmungen), 112 ff. (Motive).

12 Ministerialblatt für das Herzogthum Holstein 1863, 178 ff. (Beweisverfahren), 186 ff. (Ungehorsam), 211 (Appellation an die Oberdicasterien), 195 ff. (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand), 185 (Fristverlängerungen). Für Schleswig erging unter dem 21.10.1863 eine VO über die Zeugenvernehmung in Zivilsachen (Chronolog. Sammlung 1863, 322 ff.).

13 Beilagen zur Zeitung (Fn. 10) zur 8. Versammlung, 134 ff. (Gerichtsverfassung), zur 12. Versammlung, 98 ff. (Verfahren in geringfügigen Sachen).

auch das materielle Strafrecht nach der Carolina von 1532, die allerdings durch Verordnungen und gewohnheitsrechtlich erheblich modifiziert worden war. So wurden 1843 die sog. Verdachtsstrafen abgeschafft¹⁴. Initiativen der Schleswiger Ständeversammlung ab 1836/37, den Strafprozess zu modernisieren und ein neues Strafgesetzbuch zu erlassen, hatten keinen Erfolg¹⁵.

Das materielle Zivilrecht¹⁶ richtete sich in Holstein teils nach speziellen Land- bzw. Stadtrechten, teils nach dem lübschen Recht, dem Sachsenrecht und dem gemeinen Recht, im Fürstentum Schleswig teils nach dem jütschen Low von 1240, dem innerdänischen Recht (Nordschleswig), statutarischen Rechten und dem gemeinen Recht. In personenrechtlicher Hinsicht erfolgte die Gleichstellung der Juden mit der übrigen Bevölkerung durch Gesetze von 1854/1863. Die Leibeigenschaft war bereits durch eine Verordnung vom 19.12.1805 aufgehoben worden. Seit 1853/56 war es nicht mehr möglich, aus einem Verlöbnis zu klagen¹⁷. Das Eheverbot zwischen Christen und Juden war mit Gesetzen von 1854/63 entfallen¹⁸. Über eine Ehescheidung entschieden weiterhin die Konsistorien. Das eheliche Güterrecht war äußerst zersplittert¹⁹ und wurde erst mit dem Inkrafttreten des BGB zum 1.1.1900 vereinheitlicht. Für das Testamentsrecht ergingen für Schleswig 1854 und für Holstein 1859 unterschiedliche Verordnungen²⁰. Im Grundstücksrecht herrschte „in der Praxis eine große Ungleichförmigkeit, vielfach auch Unsicherheit über die Bedingungen des Eigenthumserwerbs“²¹. Die Einführung von Schuld- und Pfandprotokollen aufgrund einer Ver-

14 Verordnung betr. die Bedingungen und Wirkungen des Anzeigenbeweises vom 27.3.1843, in: *Th. R. Schütze*, Sammlung der für das Schleswigsche Strafrecht betreffenden Gesetze und Verordnungen, Kopenhagen 1856, 260 f.

15 Für Holstein vgl. *Horst-Alex Schmidt*, in: Strafverfolgung und Strafverzicht. Festschrift zum 125jährigen Bestehen der Staatsanwaltschaft Schleswig-Holstein, hrsg. von *Heribert Ostendorf*, Köln 1992, 8 ff. – Für Schleswig war 1854 eine knappe VO über den Criminalprozeß in 1. Instanz ergangen (Chronolog. Sammlung 1854, 104 ff.), in Zivilsachen (Chronolog. Sammlung 1863, 322 ff.).

16 Zum Folgenden *W. Schubert*, Recht und Gerichtsverfassung in Schleswig-Holstein vor 150 Jahren, in: 7. Rechtshistorikertag im Ostseeraum Mai 2012, Frankfurt a.M. 2013; hier auch die Einzelnachweise.

17 Gesetz vom 7.9.1853 für Schleswig (Chronolog. Sammlung 1854, 223), vom 14.4.1856 für Holstein (Gesetz- und MinBlatt 1856, 136).

18 Chronolog. Sammlung 1854, 91 ff.; Gesetz- und Verordnungsblatt 1856, 305 ff.

19 Nachweise bei *Otto Kähler*, Das Schleswig-Holsteinische Landesrecht, Glücksburg 1908, 586 ff.

20 Chronolog. Sammlung 1854, 91 ff.; Gesetz- und MinBlatt 1859, 305 ff.

21 Vgl. hierzu die Motive zum Gesetz vom 27.5.1873 über das Grundbuchwesen und die Verpfändung von Seeschiffen in der Provinz Schleswig-Holstein, Sten. Berichte, Herrenhaus, Anlagenband 2, Session 1871/73, 122 ff., Zitat 126.

ordnung von 1813²², die auf der Basis von Personal- oder Realfolien geführt wurden, hatte zu keiner durchgreifenden Verbesserung des Realkredits geführt.

Im Zusammenhang mit den Berichten von Krüger werden wiedergegeben die erwähnte provisorische Prozessordnung von 1834 für das Oberappellationsgericht, die dem Bericht für Holstein als Anlage beigelegt war, und die Liste der im Herbst 1867 von Preußen ernannten Richter, die nahezu ausschließlich aus dem Justizdienst der Herzogtümer stammten²³.

Die Neuordnung der Justiz in der Provinz Schleswig-Holstein erfolgte zunächst durch eine Verordnung vom 26.6.1867²⁴, die zur Trennung der Gerichtsbarkeit von der Verwaltung, zur Beseitigung der Patrimonialgerichte und des eximierten Gerichtsstandes führte sowie die Gerichtsverfassung auf der Basis von Amts- und Kreisgerichten mit dem Appellationsgericht Kiel als Berufungsinstanz neu ordnete. Eingeführt wurden die preußische Zivilprozessordnung von 1846²⁵, das preußische Strafgesetzbuch und eine Strafprozessordnung²⁶, die auf einem preußischen Entwurf von 1865 beruhte. Nach dem wohl von Krüger und dem Oberpräsidenten *Carl Freiherr von Plessen* beeinflussten „Plan über die Organisation der Gerichte in den Herzogthümern Schleswig und Holstein“ vom 6.8.1867²⁷ erhielt Schleswig-Holstein neben dem Appellationsgericht in Kiel fünf Kreisgerichte (Altona, Kiel, Itzehoe, Schleswig und Flensburg) sowie 86 Amtsgerichte. Insgesamt trug die „hohe Zahl“ der Amtsgerichte der „früheren Differenzierung der niederen Gerichtsbarkeit in den Harden, Kirchspielen, Gutsbezirken, Städten und Flecken der Herzogtümer“ Rechnung²⁸. Ebenfalls noch 1867 wurden in Schleswig-Holstein das preußische Genossenschaftsgesetz von 1867, die Allgemeine Deutsche Wechselordnung und das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch einschließlich des Handelsregisters eingeführt. Ein Gesetz

22 SchlHA 1813, Sp. 673 ff.

23 Vgl. hierzu die in den Berichten von *Krüger* aufgeführten Justizbeamten; die Vornamen dieser Beamten ergeben sich aus dem Staats-Kalender für die Herzogthümer Schleswig-Holstein auf das Jahr 1865, Altona 1865, 35 ff., 47 ff. – Nicht nachvollziehbar sind die Zahlenangaben bei *W. Franz*, aaO. (Fn. 5), S. 175, aus Altpreußen seien 63 Richter- und Staatsanwaltskräfte herangezogen worden. Nach den veröffentlichten Ernennungslisten von 1867 im JMBI. stammten aus Innerpreußen sechs Staatsanwälte, der Präsident des Kieler Oberappellationsgerichts und der Direktor des Kreisgerichts in Schleswig und in Altona nicht aus den Herzogtümern. Allerdings waren die Richter des Appellationsgerichts Flensburg 1864 entlassen und weitgehend durch Juristen aus Holstein ersetzt worden; inwieweit Subalternpersonal aus Altpreußen kam, ließ sich nicht feststellen.

24 Preuß. GS 1867, 1073. In Schleswig war die Patrimonialgerichtsbarkeit 1854 abgeschafft worden.

25 GS 1867, 885.

26 GS 1867, 921 ff.

27 Preuß. Justiz-MinBl. 1867, 211-218.

28 *Hauser*, aaO. (Fn. 7), S. 42.

vom 3.1.1873²⁹ ermöglichte die Ablösung der Reallasten und hob das geteilte Eigentum auf. Das preußische Grundstücks- und Grundbuchrecht von 1872 trat nach einem Gesetz von 1873³⁰ sukzessive mit der Anlegung der Grundbücher in Kraft. Kurz danach wurde das in Schleswig-Holstein geltende Vormundschaftsrecht durch die preußische Vormundschaftsordnung von 1875³¹ abgelöst, nachdem bereits ein Jahr zuvor mit dem preußischen Personenstandsgesetz³² die obligatorische Zivilehe eingeführt worden war.

Die Abhandlung über das Oberlandesgericht Kiel in der Kaiserzeit und in der Weimarer Zeit wird ergänzt durch einen Beitrag über den OLG-Rat Rudolf Bovensiepen (1877-1947), dessen rechtsreformerische, der Demokratie verpflichteten Beiträge noch heute lesenswert sind und es verdienen, „als Beitrag aus Schleswig-Holstein zur Rechtsgeschichte der Weimarer Zeit wieder gelesen zu werden.“³³

Der folgende Aufsatz über die Geschichte des OLG Kiel in der NS-Zeit stellt insbesondere die OLG-Präsidenten Karl Martin und Johannes Haastert, die 100-Jahr-Feier des OLG (mit Ansprachen des Reichsjustizministers Gürtner und des Staatssekretärs Freisler), die Personalpolitik, die zivilrechtliche Judikatur zum Ehegesetz sowie die Judikatur des Erbgesundheitsobergerichts am OLG Kiel heraus. Der Abschnitt über die Kriegszeit wird ergänzt durch die vollständige Wiedergabe der Lageberichte³⁴ der OLG-Präsidenten und des Generalstaatsanwalts³⁵. Ferner werden wiedergegeben die beiden als Manuskript gedruckten Referate, die der OLG-Präsident Martin und der Kieler Generalstaatsanwalt Kramberg im Rahmen der im Reichsjustizministerium seit 1941 vorbereiteten Neuordnung der deutschen Gerichtsverfassung³⁶ erstattet haben. Die Referate, deren genaue Datierung nicht mehr möglich ist, sind zusammen mit weiteren Referaten

29 GS 1873, 3 ff.

30 GS 1873, 241 ff.

31 GS 1875, 461 ff.

32 GS 1874, 207 ff.

33 Vgl. *Schubert*, unten S. 271 ff.

34 Über die Lageberichte *Hans Michelberger*, Berichte der Justiz des Dritten Reiches. Die Lageberichte der OLG-Präsidenten von 1941-1945 unter vergleichender Heranziehung der Lageberichte der Generalstaatsanwälte, Pfaffenweiler 1969. – Über die Kölner Berichte vgl. *Hermann-Joseph Stirken*, Der Kölner Justizalltag im Zweiten Weltkrieg, dargestellt anhand der Lageberichte des OLG-Präsidenten und des Generalstaatsanwalts an das Reichsjustizministerium, Aachen 2008.

35 Über Martin unten S. 292 ff.; über Dr. Paul Kramberg (geb. 1885 in Dortmund als Sohn eines Rechtsanwalts und Notars) *Bästlein*, aaO. (Fn. 14), 109. Kramberg war zum 1.4.1939 zum Generalstaatsanwalt ernannt worden (1948 in Gruppe IV, 1950 in Gruppe V eingestuft).

36 Hierzu *W. Schubert*, Akademie für Deutsches Recht, Protokolle der Ausschüsse, Bd. VI, Zivilprozess und Gerichtsverfassung, Frankfurt a.M. 1997, 79 ff., 735 ff.

überliefert³⁷, und zwar über die Amtsbezeichnung, über die Fragen, ob es bei einer eigenen Richterlaufbahn verbleiben sollte, über die Doppelspitze im OLG-Bezirk, über die dienstrechtliche Stellung des Richters, über die Heraushebung des Richters aus dem Beamtentum, über die Weisungsfreiheit des Richters³⁸, den richterlichen Nachwuchs, über die Rückführung des Richters auf die Richteraufgaben sowie über die Aufgaben des Richters (Richter, Recht und Gesetz). In seinem Referat über die Ausbildung im Referendariat tritt *Martin* für eine „Ausbildungspraxis in selbständiger, verantwortlicher Tätigkeit“ ein, der die zweite Staatsprüfung folgen sollte. Eine Anstellung als Richter sollte frühestens mit 35 Jahren möglich sein. Ergänzt wird das Referat von *Martin* durch die bereits früher veröffentlichten Referate: „Nachwuchsausbildung: Problem der Zweiteilung: wissenschaftlich-theoretische und praktische Ausbildung“ von *Palandt* und *Sattelmacher*³⁹. – Der Gedanke an eine reichseinheitliche Spitze der Staatsanwaltschaft, die *Kramberg* in seinem Beitrag: „Reichsinspekteur der Staatsanwaltschaft“ behandelt, war im Frühjahr 1939 wohl im Reichsjustizministerium aufgetaucht und dort in der Folgezeit erwogen worden. *Kramberg* befürwortete zwar eine Stärkung der Autorität der Staatsanwaltschaft und ihrer Schlagkraft, lehnte aber eine reichseinheitliche Spitze der Staatsanwaltschaft inner- und außerhalb des Reichsjustizministeriums ab. Er befürwortete lediglich einen Ausbau der Abteilung III des Ministeriums zu einer „den gesamten Lebens- und Wirkungskreis der Staatsanwaltschaft betreuenden Stelle und eine Erweiterung der Vollmachten des Leiters dieser Abteilung“. Mit dieser Erweiterung ließe sich das mit Schaffung eines Reichsinspektors der Staatsanwaltschaft verfolgte Ziel verwirklichen⁴⁰.

Der Beitrag „175 Jahre Obergerichtsbarkeit in Schleswig-Holstein (1834-2009)“ geht neben der Zeit von 1834 bis 1867 auch auf die Geschichte des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts zunächst in Kiel und seit 1948 in Schleswig ein, und zwar insbesondere auf die Personalpolitik und die Verlegung des OLG-Sitzes von Kiel nach Schleswig. Die Nachkriegsprobleme der schleswig-holsteinischen Justiz behandelt der Bericht über eine Inspektionsreise des britischen German Courts Inspectorate im Herbst 1948. – Ein weiterer Beitrag behandelt die Aburteilung von NS-Verbrechen in Schleswig-Holstein im Spiegel

37 Bundesarchiv Berlin, R 3001, 20216.

38 Zum Weisungsrecht des Richters vgl. das Referat des Düsseldorfer OLG-Präsidenten *Schwister* (hierzu *W. Schubert*, Festschrift für Jan Schröder, 2013).

39 *W. Schubert*, aaO. (Fn. 35), 834 ff.

40 Zu den Beratungen über die Stellung der Staatsanwaltschaft im „Amt Neuordnung der deutschen Gerichtsverfassung“ *Schubert*, aaO. (Fn. 35), 752.

der Revisionsurteile des Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone (1948-1950)⁴¹.

Den Abschluss bildet ein Aufsatz über das Notariat in Schleswig-Holstein seit der Reichsnotariatsordnung von 1512 bis zum Erlass der Bundesnotarordnung von 1961 sowie über die sehr umstrittenen Auswahlkriterien für die Zulassung von Rechtsanwälten zu Notaren⁴².

41 Der OHG hat in 60 Revisionen aus Schleswig-Holstein über die Anwendung des KRG 10 entschieden (vgl. unten S. 433 ff.).

42 Vgl. zum Notariat in Schleswig-Holstein auch den Beitrag des *Verf.* in *M. Luts-Sootak/S. Osipova/F. L. Schäfer*, Einheit und Vielfalt in der Rechtsgeschichte im Ostseeraum, Frankfurt 2012, 235 ff.; ferner *Verf.*, in: Handbuch zur Geschichte des deutschen Notariats seit der Reichsnotarordnung von 1512, hrsg. von *M. Schmoeckel/W. Schubert*, Baden-Baden 2012, 569 ff. (mit erweiterten Ausführungen zum Lübecker Notariat bis 1806) und zum Schicksal der jüdischen Notare unter dem Nationalsozialismus.